

**Änderung der
Technischen Baubestimmungen¹
- Fassung September 2004 -**

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 02. März 2006
(ABl./05 S. 278)

Artikel 1

Die Bekanntmachung „Technische Baubestimmungen - Fassung September 2004 -“ vom 22. Juni 2005 (ABl. S. 840, 1070) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „- Fassung September 2004 -“ durch die Angabe „- Fassung Februar 2005 -“ ersetzt.
2. Teil I wird wie folgt geändert:

a) Die laufende Nummer 2.4.4 wird wie folgt gefasst:

2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/12	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	Teil 1 A1	-; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	Teil 2 A1	-; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	Teil 3 A1	-; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
	DIN V 18800-5 Anlagen 2.4/2 und 2.4/4	-; Verbundtragwerke aus Stahl und Beton Bemessung und Konstruktion	November 2004	*)
	- 7 Anlage 2.4/14	-; Ausführung und Herstellerqualifikation	September 2002	*)

b) Die laufende Nummer 2.4.6 wird wie folgt gefasst:

2.4.6	DIN 18806-1 Anlagen 2.4/2 und 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*)
-------	---	---------------------------------------	-----------	----

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

	Richtlinie Anlagen 2.4/2 und 2.4/13	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)

c) Die laufende Nummer 2.5.1 wird durch die folgenden laufenden Nummern 2.5.1(1) und 2.5.1(2) ersetzt:

2.5.1(1)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E und 2.5/5	Holzbauwerke		
	-1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-1/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	-2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	-2/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	-3	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-3/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
2.5.1(2)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5 und 2.5/6 ^{H)}	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	August 2004	*)

^{H)} Achtung: reduzierte charakteristische Werte!"

d) Die laufende Nummer 2.5.3 wird wie folgt gefasst:

2.5.3	DIN V ENV 1995 -1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; -1-1: Allgemeine Bemessungsregeln; Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie Anlage 2.5/7 ^{H)}	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1	Februar 1995	*)

^{H)} Achtung: reduzierte charakteristische Werte!"

e) Die laufende Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;		
	-4 Anlage 3.1/8	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	-4/A1	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	-22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	2001	**) 2/2002, S. 49
	DIN V ENV 1993- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1994- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	2000	*)	
DIN V ENV 1995- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)	
DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	*)	
DIN V ENV 1996- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)	
DIN-Fachbericht 96	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-2:1997-05	2000	*)	

3. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Nach der Anlage 2.4/1 wird folgende Anlage 2.4/2 eingefügt:

„ Anlage 2.4/2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.4.6 dürfen bis zum 31. Dezember 2006 in Verbindung mit DIN 1045:1988-07 alternativ zu der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach Nummer 2.4.4 angewendet werden. Die Regeln der Technischen Baubestimmung DIN V 18800-5 nach Nummer 2.4.4 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.4.6 (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot)."

- b) Nach der Anlage 2.4/3 wird folgende Anlage 2.4/4 eingefügt:

„Anlage 2.4/4

Zu DIN V 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Element (103)

DIN V ENV 1994-1-2 ist nur mit der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN V 18800-5“ anwendbar. Bis zum Erscheinen der Richtlinie können für brandschutztechnische Nachweise nur die Normen DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit DIN 4102-22:2004-11 angewendet werden.

- 2 Zu Element (104)

Derzeit gibt es keine besonderen technischen Regeln für andere Bauprodukte. Es gelten die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

- 3 Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120)

Abweichend von Abschnitt 9.1.6 der DIN 1045-1:2001-07 ist für die Bestimmung von f_{cd} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ (α entspricht α_c gemäß DIN V 18800-5) anzunehmen. Des Weiteren entfällt bezüglich des vom Parabel-Rechteck-Diagramm abweichenden Spannungsblocks die Anpassung von f_{cd} und x .

- 4 Zu Element (1115)

Die Näherungsformeln (80), (81) und (82) gelten unter der geometrischen Bedingung $h_p/h \leq 0,6$.

- 5 Zu Element (1132)

Als Reibungszahl ist $\mu = 0,4$ anzunehmen.“

- c) Die Anlage 2.5/3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Abschnittsbezeichnung „2“ wird gestrichen.

- d) Nach der Anlage 2.5/4 E wird folgende Anlage 2.5/5 eingefügt:

„Anlage 2.5/5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.5.1(1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.5.1(2) angewendet werden.

- 2 Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.5.1(2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach Nummer 2.5.1(1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit folgender Ausnahme: Die Bemessung einzelner Bauteile nach dem anderen Normenwerk ist zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerks Teiltragwerke bilden, die nur Stützkräfte weiterleiten.“

- e) Nach der neuen Anlage 2.5/5 wird folgende Anlage 2.5/6 eingefügt:

Zu DIN 1052:2004-08

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Anhang F:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten auf Grund neuer Erkenntnisse die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle F.5 Zeile 7 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2 \text{ (statt } f_{v,k} = 2,7 \text{ N/mm}^2 \text{)}$$

- in Tabelle F.9 Zeile 7 (Brettschichtholz):

$$f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2 \text{ (statt } f_{v,k} = 3,5 \text{ N/mm}^2 \text{)}$$

Die zugehörigen Fußnoten in den Tabellen bleiben unverändert.“

- f) Nach der neuen Anlage 2.5/6 wird folgende Anlage 2.5/7 eingefügt:

Zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten auf Grund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$$

- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):

$$f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$$

- g) Die Anlage 3.1/8 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten/-materialien gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG vom 6. September 2000 (ABl. EG Nr. L 235 S. 19),

von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission.
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben.
Faserzementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert $PCS \leq 3,0 \text{ MJ/kg}$.
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben.
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben.
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$ (Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm.

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq 8 \text{ mm}$ zu verwenden sind. Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu Abschnitt 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind."

h) Die Anlage 3.1/9 wird wie folgt geändert:

Nummer 5 wird aufgehoben.

i) Nach der Anlage 3.1/9 wird folgende Anlage 3.1/10 eingefügt:

„Anlage 3.1/10

Zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 5.2:

1.1 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.

1.2 3.13.2.2: In Bild 15a sind Stützen mit Festigkeiten $> C 50/60$ nicht erfasst. In diesen Fällen ist eine Berechnung mit $\alpha^* = 2,0$ unzulässig.

1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,l}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.

2 Zu Abschnitt 6.2:

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.“

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Montag der fünften auf die Veröffentlichung folgende Kalenderwoche in Kraft.

Im Auftrag

Schweinberger